

Verband Heilpädagogischer Früherziehungsdienste Kanton Zürich (VHFZ)

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „VHFZ“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich, Rautistrasse 75. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der VHFZ anerkennt Institutionen im Sinne des Bewilligungsverfahrens für Institutionen in der HFE des AJB.

Der Verein vertritt

- die Interessen von Diensten und Institutionen im Kanton Zürich, die Heilpädagogische Früherziehung anbieten.
- die Interessen von Kindern mit
 - Entwicklungsbeeinträchtigungen, -verzögerungen und -gefährdungen
 - Sinnesbehinderungen
 - Hörbehinderungen
 - Hör-Seh-Behinderungen
 - Sehbehinderungen
- die Interessen der MitarbeiterInnen

Der Verein sieht seine Aufgaben insbesondere in

- der Interessensvertretung gegenüber kantonalen Stellen.
- der Vernetzung der Heilpädagogischen Früherziehungsdienste und Institutionen.
- als Plattform für Wissens- und Erfahrungsaustausch.
- der Verbindung zu anderen Verbänden und Institutionen im Früh- oder Sonderschulbereich.
- gemeinsamen Auftritt gegenüber Aussen (Öffentlichkeitsarbeit etc.).
- in der Versorgung aller HFE-berechtigter Kinder.
- im Erkennen von zukünftigen Tendenzen und in der Weiterentwicklung der HFE durch entsprechende Projekte.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel

- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder unterstützen den Vereinszweck der Heilpädagogischen Dienste / Institutionen und vertreten verbindlich die Ziele und den Zweck des Vereins.

Sie verpflichten sich bei Kinderaufnahmen zu Bedarfsorientierung und territorialer Fairness.

Die Mitgliedschaft bedingt, dass die Ausrichtung der Dienste und Institutionen nicht gewinnorientiert ist. *

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie sind in leitender Position und/oder mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder orientieren sich verbindlich an den

- Qualitätsstandards und Verhaltensrichtlinien des BVF
- Ethischen Grundsätzen

*d.h. Finanzielle Erträge werden zugunsten der Kinder mit besonderen Bedürfnissen investiert oder für die bedarfsgerechte Sicherung der betrieblichen Leistungsfähigkeit zurückgestellt. Gewinnausschüttung an Träger oder Inhaber ist ausgeschlossen. Zur Gewährleistung der nicht gewinnorientierten Ausrichtung verpflichten sich die Mitglieder zur transparenten Kommunikation der revidierten Jahresrechnung und der daraus erfolgten evt. Gewinnausschüttung. Diese kann bei Bedarf vom Vorstand eingefordert werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist einmal pro Jahr auf 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins, Verletzung der Qualitätsrichtlinien des BVF aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid kann Rekurs bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Kommissionen nach Bedarf
-

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum September statt. Sie kann in Präsenz oder als Online-Versammlung durchgeführt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 2 Wochen im Voraus unter Beilegung der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Er besteht aus einem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Aufgaben des Vorstands werden durch die Mitglieder definiert.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2020 überarbeitet und sind ab dem 01.05.2020 in Kraft getreten.

Winterthur, 16.5.2022

Präsidium:



Protokollführung:

